

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 02342 im Abschnitt 2.3 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 02342 kann nur von Fachärzten für Neurologie, Nervenheilkunde, Neurochirurgie, **Psychiatrie und Psychotherapie**, Innere Medizin, Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin oder von Fachärzten für Anästhesiologie berechnet werden.*

Teil D

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

Aufnahme einer dritten Bestimmung zum Abschnitt 1.7.3.1 EBM

3. Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01751 setzt gemäß § 4 Satz 1 Nummer 2 der Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz voraus.

Teil E

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

Weiterführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01444 im Abschnitt 1.4 EBM

Der Bewertungsausschuss beschließt die bis zum 30. September 2021 befristete Gebührenordnungsposition (GOP) 01444 im Abschnitt 1.4 EBM bis zum 31. Dezember 2022 weiterzuführen.